

Logo

Statuten des Vereins

Nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft
Gestion durable de l'eau dans l'agriculture

*Verabschiedet von der Gründungsversammlung am
xx. Mai 2024*

Präambel

Der Klimawandel und die damit verbundenen Wetterextreme mit längeren Trockenperioden und Starkniederschlägen stellen die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion vor grosse Herausforderungen. Der nachhaltige Umgang mit der knapper werdenden Ressource Wasser wird für die Schweizer Landwirtschaft zur Pflicht. Der Wissens- und Kompetenzbedarf für einen proaktiven Umgang mit nachhaltigem Wassermanagement ist schweizweit sehr gross. Eine gute Datengrundlage, ein reger Austausch zwischen den Akteuren, die Entwicklung einer guten Praxis, die Interessenvertretung und eine aktive Kommunikation innerhalb der Landwirtschaft und mit der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung tragen langfristig dazu bei, dass die Landwirtschaft den durch den Klimawandel verursachten Herausforderungen gewachsen ist.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen « Verein für nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft» (Gestion durable de l'eau dans l'agriculture) (nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Resilienz der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen. Die zu bearbeitenden Themen umfassen die gesamte Landwirtschaft: Wassermanagement und Wasserrückhalt im Ackerbau, im Futterbau und der Tierhaltung in allen Höhenlagen der Schweiz. Ziel ist es, Wissen zu generieren, proaktive und konstruktive Lösungen aufzuzeigen, notwendige Investitionen in Wissen und Technik zu identifizieren und Nutzungskonflikte zu vermeiden.

- 1) Der Verein strebt diesen Zweck vor allem durch folgende Aktivitäten an:
 - Vernetzung aller interessierten Personen und Organisationen, die sich mit dem Thema Wasser und Landwirtschaft beschäftigen (Forschung, Beratung, private Unternehmen, öffentliche Hand, Landwirtinnen und Landwirte, ...) und diesen eine Stimme geben.
 - Betrieb des Forums nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft zusammen mit der AGRIDEA, welche eine Wissensplattform zum Thema führt. Der Verein unterstützt die AGRIDEA im Aufbau und in der Entwicklung der Wissensplattform.
 - Austausch, Bündelung und Verbreitung von Wissen zum Thema und die Erarbeitung von spezifischem Fachwissen bzw. Entwicklung einer guten Praxis durch die Wissensplattform von der AGRIDEA.
 - Förderung von nationalen, regionalen sowie betriebsspezifischen Lösungsansätzen.
 - Die Förderung des Bewusstseins für den Anpassungsbedarf der Landwirtschaft an den Klimawandel und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung.
 - Lieferung von faktenbasierten Argumentarien für ein „nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft“.
- 2) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, welche den Vereinszweck unterstützen.
- 2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Vereinszweck in konstruktiver Zusammenarbeit zu erreichen und Interessensgegensätze in einer fairen und offenen Art und Weise zu diskutieren.

Art. 4 Mitgliederkategorien und Aufnahmebedingungen

- 1) Mitgliederkategorien:
 - Kategorie A: natürliche Personen
 - Kategorie B: juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 2) Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Abgewiesenen steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Mitglieder können jeweils am Ende eines Kalenderjahres austreten.
- 2) Eine Austrittserklärung hat schriftlich bis spätestens am 30. Juni des jeweiligen Jahres zu erfolgen.
- 3) Der Verein kann Mitglieder aus wichtigen Gründen nach erfolgter Anhörung ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausschlossenen steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.
- 4) Als wichtige Gründe gelten:
 - a) Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten
 - b) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
 - c) Nichterfüllen der vereinbarten personellen Leistungen
 - d) Handlungen, die dem Ansehen/Anliegen des Vereins schaden
- 5) Mit dem Austritt/Ausschluss verfallen alle Rechte

C. ORGANISATION

Art. 6 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsstelle
 - d) Revisionsstelle
 - e) Arbeitsgruppen

C-1. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle für jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen gilt die Wahl jeweils bis zum Ablauf der Amtsdauer.
 - b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

- g) Genehmigung des Budgets
- h) Bewilligung von Ausgaben über Fr. 10'000.-
- i) Rekursentscheide zu Vorstandsbeschlüssen über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 8 Einberufung

- 1) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Delegiertenversammlung werden die Vereinsmitglieder zwei Monate im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Der Versand erfolgt an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes. Einladungen, Korrespondenz und Ankündigungen sind auch in elektronischer Form gültig.
- 3) Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4) Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung, unter Angaben des Zwecks, verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 9 Zusammensetzung und Stimmrechte

- 1) Die juristischen Personen und die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden in der Delegiertenversammlung durch ihre Organe oder durch mit Vollmacht versehene Personen vertreten.
- 2) Die Mitglieder haben die folgende Anzahl Stimmen:
 - natürlich Personen: 1 Stimme
 - juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - lokale Organisationen: je 2 Stimmen
 - kantonale Organisationen: je 5 Stimmen
 - nationale Organisationen: je 10 Stimmen

Art. 10 Durchführung

- 1) Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 2) Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid, ausser bei Wahlen, wo das Los entscheidet.
- 3) Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen, welches von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C-2. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

- 1) Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie 4-6 Vertreter*innen.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident vertritt die Präsidentin / den Präsidenten bei Abwesenheit.
- 3) Der Vorstand kann Personen mit beratender Stimme beziehen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit der AGRIDEA die Zusammensetzung der Koordinationsgruppe «Forum nachhaltiges Wassermanagement» fest und vertritt den Verein in der Koordinationsgruppe.
- 3) Er setzt die Geschäftsstelle ein, welche die Tagesgeschäfte führt und speziell übertragene Aufgaben wahrnimmt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.
- 4) Der Vorstand setzt Arbeitsgruppen ein. Arbeitsgruppen, welche über mehrere Jahre aktiv sind, werden von der Delegiertenversammlung definitiv genehmigt.
- 5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben bis Fr. 10'000.- zu tätigen.

Art. 13 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit. Die Präsidentin / der Präsident hat an Vorstandssitzungen den Stichtscheid.
- 3) Der Vorstand kann Zirkularbeschlüsse fassen oder die Vorstandssitzungen online abhalten.
- 4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt der Vorstand einen Protokollführer oder eine Protokollführerin, welcher oder welche nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
- 5) Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

C-3. PRÄSIDENTIN / PRÄSIDENT

Art 14 Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident übernimmt folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen
- 2) Überwachung der Umsetzung der operativen Geschäfte der Geschäftsstelle.
- 3) Erlass der erforderlichen Anordnungen in dringenden Fällen und umgehende Berichterstattung darüber an den Vorstand und die Delegiertenversammlung
- 4) Repräsentation des Vereins gegen aussen.

C-4. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 15 Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter geführt.
- 2) Die Geschäftsstelle kann organisatorisch bei einem Vereinsmitglied angesiedelt werden.

Art. 16 Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter

- 1) Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter führt den Verein operativ. Dazu gehören folgende Aufgaben:
 - a) Erstellen des Jahresprogramms nach Vorgaben des Vorstandes
 - b) Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
 - c) Führen der Finanzen des Vereins nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen
Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter hat die Kompetenz, Ausgaben bis Fr. 5'000.- zu tätigen.
 - d) Erstellen des Jahresberichts
 - e) Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme
 - f) Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin bei der Vorbereitung der Sitzungen
 - g) Koordination und Umsetzung von Kommunikationsaktivitäten
 - h) Koordination und Unterstützung von Arbeitsgruppen
 - i) Förderung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Diskussionen
 - k) Stellt den engen Austausch mit der Wissensplattform «Nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft» der AGRIDEA sicher
- 2) Weitere Aufgaben der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

C-5. REVISIONSSTELLE

Art. 17 Revisionsstelle

- 1) Als Revisionsstelle können zwei Vereinsmitglieder oder eine Revisionsgesellschaft bestimmt werden.
- 2) Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des Vereins hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

C-6. ARBEITSGRUPPEN

Art 18 Arbeitsgruppen

- 1) Der Vorstand setzt in enger Absprache mit der Koordinationsgruppe («Nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft») Arbeitsgruppen (z.B. Wasserretention, Bewässerungstechnik, Wasser in der Alpwirtschaft, ...) ein.
- 2) Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind in einem Pflichtenheft zu regeln.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift.

Art. 20 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Logo

E. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 21 Statutenrevision

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der Delegiertenversammlung.

Art. 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung und mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Tag/Monat/2024 beschlossen. Sie sind in deutscher verfasst und auf Französisch übersetzt. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der deutschen Version.

Ort, Datum:

Verein für nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft

XXXX
Gründungspräsident*in

XXX
Protokollführer*in